

Anlage B-06 zur Ausschreibung Vergabenummer: 2026-05-IT-E28

für die Lieferung, Einbringung sowie betriebsbereite

.....

.....

Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß § 6 VgV:

In Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) im Bundesland Sachsen müssen grundsätzlich diejenigen Parteien eine Eigenerklärung abgeben, bei denen ein Interessenkonflikt im Sinne des § 6 VgV bestehen könnte. Dies betrifft in erster Linie **Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf dessen Ausgang nehmen können.**

Hierzu zählen insbesondere:

- **Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers**, die mit dem Vergabeverfahren befasst sind.
- **Mitarbeiter eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters**, sofern diese in das Vergabeverfahren involviert sind.
- **Externe Dritte**, die vom öffentlichen Auftraggeber zur Unterstützung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt wurden, wie z. B. Planungs-, Architektur- oder Ingenieurbüros oder Gutachter.

Die Pflicht zur Abgabe einer solchen Erklärung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Unparteilichkeit und Objektivität während des gesamten Vergabeprozesses sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden, die die Fairness des Wettbewerbs beeinträchtigen könnten. Ein Interessenkonflikt liegt gemäß § 6 Abs. 2 VgV vor, wenn Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss darauf nehmen können, direkte oder indirekte finanzielle, wirtschaftliche oder persönliche Interessen haben, die ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnten.

§ 6

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) 1Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. 2Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich/Wir erklären als Beteiligte seitens der Auftraggeberstelle am Vergabeverfahren, dass kein Interessenkonflikt nach § 6 VgV vorliegt.

.....
Hier bitte entsprechend des Erfordernisses Name Unterschrift Datum Stempel anpassen und unterzeichnen lassen.

D.h. alle internen, beteiligten MA am Vergabeverfahren, die eine Entscheidung beeinflussen (bei Testauswertungen etc. auch) sowie aller Dienstleistenden, die gem. § 6 VgV betroffen sind.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Bedingungen Papierform.

- Wird das Dokument an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt dieses als nicht abgegeben. Beachten Sie bitte auch die geforderten Unterschriften in den Vertragsunterlagen.

Bedingungen Elektronische Form:

- Das Dokument ist in Textform nach § 126b BGB zu übermitteln. § 126b BGB fordert eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Die zu übermittelnden Unterlagen und Formulare müssen dementsprechend nicht unterschrieben werden.